

28.01.85

VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen
Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

A.

1. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Die Bundesregierung wird gebeten,

- a) für Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden und die nicht überwiegend Überlandlinienverkehr durchführen sowie
- b) für Unternehmen, für die der Bund nach § 45 a Abs. 5 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes ausgleichspflichtig ist,
eigene Sollkostensätze festzusetzen."

Begründung zu a :

Der in der Verordnung festgelegte Kostensatz trägt den Verhältnissen des Überlandverkehrs Rechnung, weil die Bundesunternehmen überwiegend im Überlandverkehr tätig sind. Es gibt aber zumindest einen Fall, in dem ein rechtlich selbständiges Bundesunternehmen überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr betreibt.

Nach dem Gutachten der Wirtschaftsberatungsgesellschaft liegen die durchschnittlichen Kosten des Ortsverkehrs mit 0,226 DM je Personen-Kilometer erheblich über denen der Überlandverkehre der Bundesbahn und der Regionalverkehrsgesellschaften des Bundes. Dieser höhere Kostensatz wird von den Ländern bei den kommunalen und privaten Unternehmen auch zugrunde gelegt.

Käme der Bund insoweit seiner gesetzlichen Kostentragungspflicht nicht nach, müßte das Unternehmen in dem o.g. Fall die Fahrpreise höher ansetzen als vergleichbare kommunale und private Unternehmen, um auf diese Weise ein ausgewogenes Betriebsergebnis zu erzielen. Die Fahrgäste dieses Unternehmens wären somit nur deshalb schlechter gestellt, weil es sich um ein Bundes- und nicht um ein kommunales oder privates Unternehmen handelt.

Begründung zu b :

Der in der Dritten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz in § 1 einheitlich festgesetzte verkehrsspezifische Kostensatz je Personen-Kilometer benachteiligt die Verkehrsunternehmen, die für Unternehmen des Bundes als Betriebsführer tätig sind, da deren Ist-Kosten unberücksichtigt bleiben. Insbesondere fallen die bei den Bundesbusdiensten durch Einsatz von Auftragsunternehmen in erheblichem Umfang erzielten Regiegewinne bei anderen Unternehmen allenfalls in wesentlich geringerem Umfang an, so daß die für die Bundesbusdienste ermittelten Kostensätze deutlich unter den Kosten dieser Betriebe liegen. Dem muß durch einen eigenen Kostensatz Rechnung getragen werden.